

Sonderbeilage

Amtsblatt Nr. 15

Vom 10. April 2025

Anlage zu Ziffer 91

- **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Langenfeld und der Stadt Monheim am Rhein über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Geschwindigkeitsüberwachung**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Geschwindigkeitsüberwachung

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Langenfeld vom 03.12.2024 sowie des Rates der Stadt Monheim am Rhein vom 18.12.2024

schließen

die Stadt Langenfeld Rhld., vertreten durch den Bürgermeister Frank Schneider, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld

und

die Stadt Monheim am Rhein, vertreten durch den Bürgermeister Daniel Zimmermann, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,

gemäß § 48 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1990, sowie des § 4 Abs. 8 S.1 lit.a, S. 2-7 des Gesetzes der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S.204) und den §§ 3 Abs. 5-6, 4 Abs. 8 GO NRW folgende Vereinbarung:

Präambel

Der Städte- und Gemeindebund fordert seit vielen Jahren, die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Geschwindigkeitsüberwachung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Land auszuweiten. Bislang wurde die Aufgabe der Geschwindigkeitsüberwachung nach § 48 Abs. 2 S. 2 OBG NRW nur großen Gemeinden übertragen. Nach der nun bestätigten Rechtsauffassung ist schon nach heute geltendem Recht möglich, die Geschwindigkeitsüberwachung im Rahmen einer Interkommunalen Zusammenarbeit den Mittlere und sonstigen kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu übertragen. Dazu müssen die Gemeinden gemeinsam den Schwellenwert, von 60.000 Einwohnern in drei aufeinanderfolgenden Jahren, überschreiten.

Die Stadt Langenfeld hat aktuell um die 60.000 Einwohner (Stand 06/2023) und die Stadt Monheim am Rhein um die 43.500 Einwohner (Stand 12/2023). Als Interkommunale Zusammenarbeit überschreiten die beiden Kommunen mit rund 103.500 Einwohnern den erforderlichen Schwellenwert i.S.d. § 4 Abs. 3 S. 1 GO NRW deutlich.

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wollen beide o.g. Kommunen die Geschwindigkeitsüberwachung auf ihren Straßen im Benehmen mit dem Kreis Mettmann und der Kreispolizeibehörde hinsichtlich der Festlegung der konkreten Messpunkte/Standorte gemeinsam wahrnehmen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der interkommunale Zusammenschluss der Stadt Langenfeld und der Stadt Monheim am Rhein dient der gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung im fließenden Verkehr in ihren Städten, unbeschadet der parallel bestehenden Zuständigkeiten des Kreises Mettmann und der Kreispolizeibehörde Mettmann für die Geschwindigkeitsüberwachung im fließenden Verkehr. Die Stadt Langenfeld übernimmt die Aufgabenträgerschaft i.S.v. § 4 Abs. 8 S. 1 Buchstabe a) GO NRW und gilt insoweit als Große kreisangehörige Stadt i.S.v. § 4 Abs. 8 S. 3 GO NRW. Sie verpflichtet sich die hiermit verbundenen Aufgaben für die Stadt Monheim am Rhein zu übernehmen. Der Stadt Monheim am Rhein steht ein Mitwirkungsrecht gemäß § 23 Abs. 3 GkG NRW nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu. Sollte durch eine Gesetzesänderung den mittleren kreisangehörigen Kommunen die Zuständigkeit übertragen werden, werden die Parteien diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung auch vorzeitig einvernehmlich auflösen.

§ 2

Vereinbarungen

1. Jede Kommune entscheidet zunächst selbständig über die jeweiligen Messpunkte/Standorte für die Geschwindigkeitsmessungen innerhalb ihres Stadtgebietes. Jede Kommune entscheidet auch selbständig über den Umfang der dort stattfindenden Messungen, mithin die Priorisierung der Messtätigkeit im eigenen Stadtgebiet. Soweit die Aufstellung und Einrichtung am Messpunkt nicht einem beauftragten Unternehmer übertragen wird, sorgt jede Kommune selbst für eine ordnungsgemäße Aufstellung und Dokumentation durch eigenes, geschultes Personal.
2. Die für die Ahndung der Feststellungen in der Geschwindigkeitsüberwachung notwendige Bußgeldstelle wird bei der Stadt Langenfeld eingerichtet und von ihr betrieben. Dazu wird das vorhandene digitale Fachverfahren zur Erfassung und Dokumentation von Verstößen sowie zur Abwicklung der damit verbundenen Verwaltungsabläufe um ein Modul für den fließenden Verkehr erweitert. Die Kosten für die Programmiererweiterung werden nach der Quote nach § 3 geteilt.

Weiterhin wird qualifiziertes Personal zur Bearbeitung der Verwarn- und Bußgeldverfahren sowie aller anderen mit der Fließverkehrsüberwachung verbundenen Verwaltungsarbeiten eingestellt. Die Parteien verständigen sich bezogen auf den notwendigen Personalschlüssel darauf, die Fallzahlen sowie den damit verbundenen tatsächlichen Aufwand nach einer Erprobungsphase von 12 Monaten auszuwerten und mit den Fallzahlen/Personalschlüssel anderer Kommunen ergebnisoffen zu vergleichen. Die künftige Personalbemessung erfolgt auf dieser Basis. Für den Beginn der

Zusammenarbeit verständigen sich die Kommunen auf die Einstellung von 1,0 Vollzeitstellen der Eingruppierung EG 9a/A9.

Die vorgenannten Sach- und Personalkosten werden entsprechend der Quote nach § 3 zwischen den Parteien geteilt.

3. Die Bußgeldverfahren werden von der Bußgeldstelle bei der Stadt Langenfeld eingeleitet und vollumfänglich durchgeführt, auf dem Gebiet der Stadt Monheim im Auftrag der Stadt Monheim. Die Bescheide tragen die Aufschrift „Bußgeldstelle Langenfeld Rhld. / Monheim am Rhein“ im Briefbogen Etwaige Vollstreckung aus rechtskräftigen Forderungen übernimmt jede Stadt für sich. Die Stadt Langenfeld wird die anspruchsbegründenden Unterlagen der Stadt Monheim am Rhein hierfür zur Verfügung stellen.

Aufgrund des ordnungsrechtlichen Opportunitätsprinzips verbleibt die letztverbindliche Entscheidungsgewalt über die Ahndung von Verstößen und den Umgang mit Einsprüchen bei den Hauptverwaltungsbeamten der jeweiligen Gebietskörperschaft. Die Bußgeldstelle bei der Stadt Langenfeld übt dieses Ermessen zunächst im allgemeinen Dienstbetrieb nach näher zwischen den Vertragsparteien zu definierenden Vorgaben für die Stadt Monheim am Rhein aus. Letzter behält sich ein Rückholrecht im Einzelfall vor.

4. Gemeinsam werden für jede Kommune jeweils ein Radarmessgeräte nach § 4 VgV beschafft. Jeder Vertragspartner trägt Kosten für sein selbst. Im Rahmen der gemeinsamen Ausschreibung sind alternative Beschaffungsvarianten zum Kauf, Leasing- oder Mietmodell ausdrücklich zugelassen. Darüber hinaus können die Kommunen unterschiedliche Serviceangebote für das jeweilige Radarmessgerät in Anspruch nehmen. Auch hinsichtlich dieser Serviceverträge ist jede Kommune eigenständige Vertragspartnerin des wirtschaftlichsten Bieters.

5. Neben der Hardwarebeschaffung einigen sich die Kommunen zur einheitlichen Prozessgestaltung darauf, im Rahmen der Ausschreibung auch folgende Dienstleistungen zu beauftragen:

- a. Mobile Übertragung der Daten von den Erfassungsgeräten zur Verwaltungssoftware der Bußgeldstelle

- b. Rechtskonforme Aufbereitung der Messdaten zur Verwendung im Verwaltungsverfahren

6. Die Stadt Langenfeld rechnet vierteljährlich – jeweils zum Quartalsende – die bis dahin eingegangenen Zahlungen für Verwarn- und Bußgelder sowie Verwaltungsgebühren für Verstöße auf dem Gebiet der Stadt Monheim am Rhein ab und erstattet diese sodann binnen 14 Tagen.

§ 3

Kosten

1. Die Kostenteilung für das eingesetzte Personal nebst Kosten des Arbeitsplatzes und Verbrauchskosten der Bußgeldstelle richten sich im ersten Vertragsjahr nach der Einwohnerzahl der Kommunen.

Die Einwohnerzahlen liegen bei der Stadt Langenfeld bei 59.890 (Stand 06/2024) und bei der Stadt Monheim am Rhein bei 43.739 (Stand 6/2024). Insgesamt handelt es sich

Handwritten signature and date: 24/10

somit um 103.629 Einwohner. Somit liegt die Kostenbeteiligung bei der Stadt Langenfeld bei 57,8% und bei der Stadt Monheim am Rhein bei 42,2%.

2. Nach Ablauf des ersten Vertragsjahrs, ab dem 31.12.2025, richtet sich die Kostenbeteiligung nach der Anzahl der eingeleiteten Bußgeldverfahren in den jeweiligen Kommunen. Kann diese Zahl nicht ermittelt werden, gilt Abs.1 S.2.
3. Der Verteilschlüssel „Verfahrenszahl“ wird jährlich überprüft und die Kostenregelung gegebenenfalls einvernehmlich angepasst.
4. Die Kosten für die anteiligen Servicedienstleistungen des beauftragten Unternehmens, Software und Wartung und die Kosten nach Absatz 1 werden der Stadt Monheim am Rhein bei der Abrechnung nach § 2 Nr. 6 (anteilig) in Abzug gebracht. Alle Kosten die nicht eindeutig dem Verursacher zugerechnet werden können, werden nach dem Schlüssel unter § 3 Abs.1 und 2 geteilt.

§ 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt nach ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung und einen Tag nach der Bekanntgabe im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft und endet nicht vor dem 31.12.2028.

Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn keine der beiden Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Vertragsjahres die Vereinbarung schriftlich kündigt.

§ 5 Salvatorische Klausel und Schriftformerfordernis

1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine gültige, wirtschaftlich angemessene Bestimmung zum Ersatz der ungültigen Bestimmungen zu vereinbaren.
2. Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Langenfeld, den 10.1.25

Monheim am Rhein, den 23.12.24

Im Auftrag

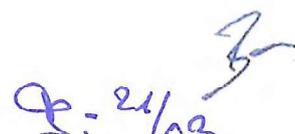
Im Auftrag


Frank Schneider


Christian Benzrath


Daniel Zimmermann


Sebastian Johnen


E-24/na